

Infotag Trinkwasser 2010  
„Unerlaubter Zusammenschluss mit privaten Nutzungsanlagen“  
KABINGER ROLAND - Wiener Wasserwerke

# „Unerlaubter Zusammenschluss mit privaten Nutzungsanlagen“



W I E N E R  
W A S S E R W E R K E

Stadt+Wien  
*Wien ist anders.*

## Geltende Regelwerke:

- **ÖNORM EN 1717**
- **ÖNORM EN 806**
- **ÖNORM B 2531**
- **Trinkwasserverordnung**
  - **ÖVGW Richtlinie W 86**
- **Bauordnung und OIB Richtlinien**
  - **ÖNORM B 2572**



## Vortragspunkte:

- Erläuterungen zu den Normen
- Was sagt die ÖVGW Richtlinie W 86
  - Regenwassernutzung
- Sicherungseinrichtungen lt. Norm
- Möglichkeiten der Verbindung
  - Rechtliche Konsequenzen
    - Stellung des WVU



## ÖNORM EN 1717:

- Verbinden von verschiedenen Versorgungssystemen nur über



„Freien Auslauf“



## ÖNORM EN 1717:

- Rohrleitungen sind in der gesamten Installation zu kennzeichnen
- Die Entnahmestellen der Nichttrinkwässer müssen durch deutlich sichtbare Warnhinweise gekennzeichnet sein



## ÖNORM EN 806:

- Bei Eigenwasserversorgung Zustimmung des Wasserversorgungsunternehmens einholen
- Keine Querverbindungen zwischen verschiedenen Versorgungssystemen
- Kennzeichnung der Leitungsanlagen, Behälter, Absperrventile usw.



## ÖNORM B 2531:

- **Verbindung mit Nutzwasserleitungen oder Eigenwasser-Versorgungsanlagen unzulässig**
- **Verbindung besteht auch bei Blindblechen und Absperrschiebern**
- **Ergänzung des Nutzwasservorrates nur über einen freien Auslauf in einen Zwischenbehälter**



## ÖNORM B 2531:

- **Versorgungseinrichtungen übersichtlich kennzeichnen, dass sie nicht verwechselt werden können**
- **Entnahmestellen so ausführen, dass sie von Unkundigen nur schwer betätigt werden können**



## ÖNORM B 2531:

### Ausnahme für WVU!

- Verbindung zweier öffentlicher Trinkwasser-Versorgungsleitungen zulässig
  - Anschlussleitungen müssen bei der Übergabestelle mit Absperrventil und einer geeigneten Sicherungseinrichtung gegen Rückfließen ausgestattet sein



## ÖNORM B 2531:

### Ausnahme für WVU!

#### Beispiele:

- z.B. Spitäler, oder Theater, welche aus Gründen der Versorgungssicherheit zwei, oder mehrere Anschlussleitungen haben
- Für kleinere WVU Möglichkeit einer Verbindung der Leitungssysteme von anderen Wasserversorgungsunternehmen



## Bauordnung Bgld. Abschnitt 3 – § 16 und OIB Richtlinie 3:

- **Eigene Nutzwasserversorgung nur so ausführen, dass diese nicht mit der Trinkwasserversorgung in Verbindung steht**
- **Verwechslung von Nutz- und Trinkwasser ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern**



## ÖVGW Richtlinie W 86:

- Anforderungen an den Einsatz im nicht industriellen Bereich.
- Enthält:
  - Ausführungsbestimmungen
  - Entscheidungshilfen



## Einsatzmöglichkeiten von Nutzwasser:

- Verwendung für:
  - WC - Spülung
  - Wäsche waschen
  - Gartenbewässerung
  - Waschen von Kraftfahrzeugen



## Technische Aspekte in der W 86:

- Vom Trinkwassersystem vollkommen getrennt (duales System)
- Auslaufhähne sind zu kennzeichnen
- Fehlverbindungen können nicht ausgeschlossen werden
- Keine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung



## Technische Aspekte in der W 86:

- **Durch getrenntes System Schutz der öffentlichen Wasserversorgung gegeben**
- **Der Abnehmer selbst, ist - bei durch Fehlverbindungen bedingten Störfällen – nicht geschützt**



## ÖNORM B 2572 - Regenwasser - Nutzungsanlagen im häuslichen Bereich:

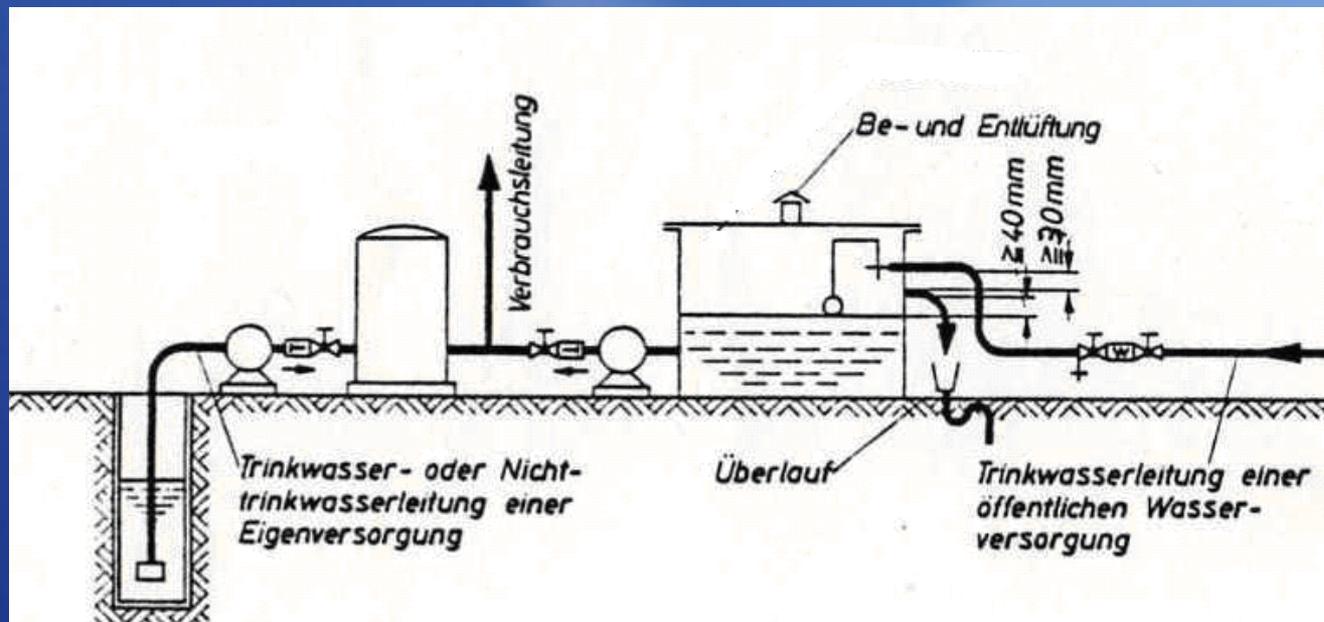
- **Abgelagerte Stoffe werden abgeschwemmt**
  - **Infektionsrisiko**
- **Absolutes Verbindungsverbot mit der Trinkwasseranlage**
- **Eindeutige und dauerhafte Kennzeichnung des Leitungssystems**
- **Entnahmestellen kennzeichnen und sichern**



## Zulässige Verbindungen:

### Mittelbarer Anschluss mit Vorlagebehälter

#### Verbindung öffentliche Wasserversorgung - Eigenversorgung

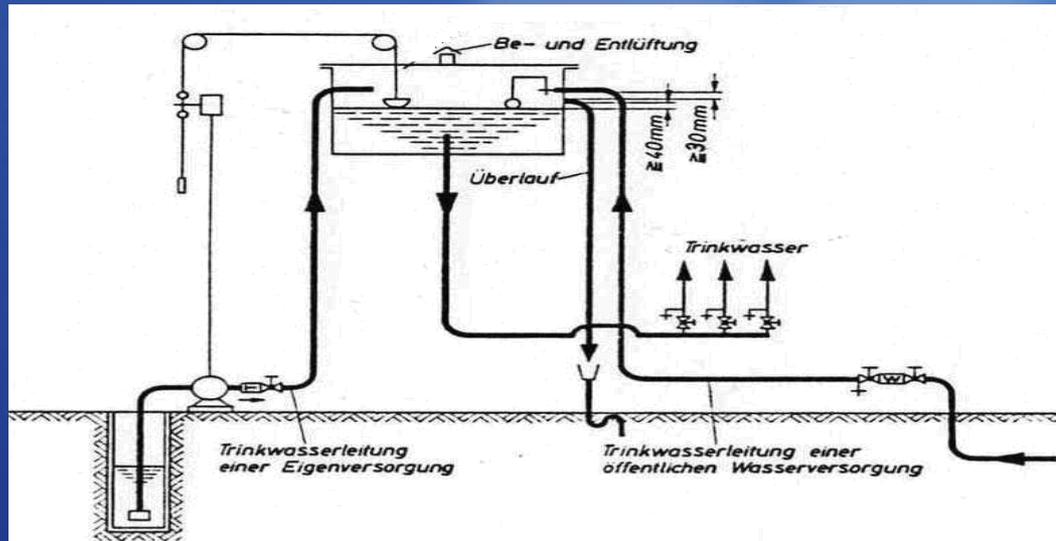




## Zulässige Verbindungen:

### Mittelbarer Anschluss mit Vorlagebehälter

Verbindung öffentliche Trinkwasserleitung mit einer  
Trinkwasserleitung aus der Eigenversorgungsanlage



## Unzulässige Verbindungen:



## Gefahren bei unzulässigen Verbindungen:

- **Trinkwasser wird unbeabsichtigt in das Nutzwassersystem eingespeist**
- **Wasser aus der Eigenwasser-versorgungsanlage wird in die Trinkwasseranlage gepumpt**



## Zuständigkeiten:

- WVU:
  - Verantwortung endet bei der Übergabestelle beim Wasserzähler
- Verbrauchsanlagen:
  - Die Kontrolle obliegt dem Bürgermeister als erste Instanz



Infotag Trinkwasser 2010  
„Unerlaubter Zusammenschluss mit privaten Nutzungsanlagen“  
KABINGER ROLAND - Wiener Wasserwerke

**DANKE**  
**und**  
**„GLÜCK AUF“**



W I E N E R  
W A S S E R W E R K E

Stadt+Wien  
*Wien ist anders.*